

Richtlinien

über die Vergabe von Zuschüssen für die Jugendarbeit

Für jugendpflegerische Veranstaltungen und Maßnahmen gewährt die Stadt Waldeck Zuschüsse.

Bei der Berechnung der Beihilfen können nur in der Stadt Waldeck wohnhafte Teilnehmer berücksichtigt werden.

Die Förderungssätze werden wie folgt festgelegt:

1. Beihilfen für Fahrten und Lager im Inland

(gemäß Ziffer I der Richtlinien des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Förderung der Jugendarbeit)

Der Förderungssatz beträgt 1,10 EUR je Tag und Teilnehmer

2. Beihilfen für Auslandsfahrten, Studienreisen, Internationale Begegnungen

(gemäß Ziffer III der Richtlinien des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Förderung der Jugendarbeit)

Die Förderungssätze betragen:

- | | | |
|----|---|--------------------------------|
| a) | für Auslandsfahrten | 1,10 EUR je Tag und Teilnehmer |
| b) | für Studienreisen im Inland | 1,60 EUR je Tag und Teilnehmer |
| | für Studienreisen im Ausland | 2,10 EUR je Tag und Teilnehmer |
| c) | für internationale Jugendbegegnungen im Inland | 1,60 EUR je Tag und Teilnehmer |
| | für internationale Jugendbegegnungen im Ausland | 2,10 EUR je Tag und Teilnehmer |

3. Beihilfen für Lehrgänge und Seminare der außerschulischen Jugendbildung

(gemäß Ziffer IV der Richtlinien des Landkreises Waldeck-Frankenberg für die Förderung der Jugendarbeit)

Der Förderungssatz beträgt 1,80 EUR je Tag und Teilnehmer.

Bei anderen jugendpflegerischen Maßnahmen, z. B. die Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit, die Schaffung von Räumen für die Jugendarbeit usw., wird im Einzelfall geprüft, ob eine Beihilfe bewilligt werden kann.

Voraussetzung für die Bewilligung einer Beihilfe nach Ziffer 1 bis 3 ist, dass der Landkreis Waldeck-Frankenberg die betreffende Maßnahme anerkennt und ebenfalls

bezuschusst hat. Die gültigen Richtlinien des Landkreises werden insofern analog angewandt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Beihilfe besteht nicht.

In besonderen Härtefällen kann der Magistrat abweichend von den Fördersätzen nach Ziffer 1 bis 3 auf Antrag einen höheren Fördersatz beschließen.

Die Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien über die Vergabe von Jugendpflegemitteln vom 12.09.1995 außer Kraft.

34513 Waldeck, den 27.12.2001

(DS)

Der Magistrat
der Stadt Waldeck
gez.: Brandenburg
-Bürgermeister-